

seine Kosten unterhalten und erzogen wird, Kinderermäßigung bis zum Ende des Kalendermonats zu, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

(2) Dem Steuerpflichtigen wird auf Antrag für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Kinderermäßigung bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Kind das 21. Lebensjahr vollendet, gewährt, wenn das Kind entweder zu seinem Haushalt gehört oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten wird. Das Kind muß während dieser Zeit eine Unterrichtsanstalt besuchen und darf keine eigenen Einkünfte beziehen.

§ 11

Steuerermäßigung für Erwerbsgeminderte

Erwerbsgeminderte erhalten gegen Vorlage des Beschädigtenausweises ohne Rücksicht auf Art und Ursache ihrer Erwerbsminderung steuerfreie Pauschbeträge.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 12

Durchführungsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik. Es hat insbesondere näher zu bestimmen:

1. den Steuerabzug von Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit,
2. das vereinfachte Veranlagungsverfahren,
3. das Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren,
4. die Gewährung steuerfreier Pauschbeträge für Erwerbsgeminderte,
5. die Gewährung steuerfreier Pauschbeträge für erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die für die Besteuerung des Arbeitseinkommens geltenden Vorschriften in einer Verordnung zusammenzufassen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

(2) Der Verordnung entgegenstehende Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 24. Mai 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 vorstehender
Verordnung

Grundtabelle D (Monatslohnsteuertarif)

Monatslohn DM	Steuerbetrag		
	DM + %		' des Betrages über DM
125 bis 135	—,36	7**	125
über 135 „ 165	1,08	14,4	135
„ 165 „ 265	5,40	16,2	165
„ 265 „ 365	21,60	19,8	265
» 365 „ 465	41,40	25,2	365
» 465 „ 565	66,60	30,6	465
» 565 „ 665	97,20	36,0	565
„ 665	—	20%	des Monatslohnes

Anlage 2

zu § 6 Abs. 1 vorstehender
Verordnung

Grundtabelle E (Jahreslohnsteuertarif)

Jahreslohn DM	Steuerbetrag		
	DM + %		des Betrages über DM
— 1500 bis 1620	4,32	7,2	1500
über 1620 „ 1980	12,96	14,4	1620
„ 1980 „ 3180	64,80	16,2	1980
„ 3180 „ 4380	259,20	19,8	3180
„ 4380 „ 5580	496,80	25,2	4380
„ 5580 „ 6780	799,20	30,6	5580
„ 6780 „ 7030	1166,40	36,0	6780
„ 7030	—	20%	des Jahreslohnes

Bemerkung: Vor Anwendung der Tabelle sind dem Jahreslohn 780 DM zuzuschlagen.

Verordnung

über die Aufstellung und Durchführung der VER-Pläns 1951 in der volkseigenen Indixtrie.

Vom 21. Mai 1951

Gemäß § 23 Abs. 14 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 3 Abs. 7 und des § 23 Abs. 8 des Gesetzes mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

§ 1

Jeder eigenverantwortlich bilanzierende volkseigene Betrieb der Schwerindustrie, des Maschinenbaues, der Leichtindustrie sowie der Nahrungs- und Genußmittelindustrie hat, sofern nicht durch Anweisung des zuständigen Fachministeriums bereits ein früherer Termin hierfür bestimmt wurde, spätestens bis zum 31. Mai 1951 seinen Betriebsplan (VEB-Plan) aufzustellen und zu einem wirksamen Instrument zur Leitung des Betriebes zu gestalten.

§ 2

(1) Der Inhalt des VEB-Planes bestimmt sich nach den dem Betriebe erteilten Planaufgaben (Industrie-Produktion, Arbeitsproduktivität, Selbstkostensen-